

**Synopse**

**Änderungen der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung)**

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Beabsichtigte Fassung</b>
Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung)	Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen (BaumSchutzVO)
Aufgrund des § 18 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 345 - 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 103) geändert worden ist, wird verordnet:	Aufgrund des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG vom 27. April 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. März 2022 (Brem.GBl. S. 149) verordnet der Senat
<p>(§ 2 Schutzzweck)</p> <p>Schutzzweck ist die Pflege und Erhaltung des Baumbestandes im Lande Bremen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Stadtklima sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts-und Landschaftsbildes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Geltungsbereich und Schutzzweck Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst alle Bäume im Lande Bremen, die gemäß nachfolgenden Bestimmungen geschützt sind. Schutzzweck ist, es den Baumbestand im Lande Bremen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,</li> <li>- als Beitrag zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tiere,</li> <li>- wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen,</li> </ul>

Bisherige Fassung	Beabsichtigte Fassung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und damit auch zum Schutz des Kleinklimas, einschließlich der Abwehr von Hitzequellen zu pflegen und zu unterhalten.</li> </ul>
<p>(§ 1 Schutzgegenstand)</p> <p>(1) Bäume im Lande Bremen werden, außer auf Flächen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bremischen Waldgesetzes Wald darstellen, in dem nachstehend näher bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.</p> <p>(2) Geschützt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Laubbäume einschließlich Schalenobst grundsätzlich mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,</li> <li>2. Obstbäume, die keiner erwerbsgärtnerischen Nutzung unterliegen, sowie Bäume der Gehölzarten Ilex (Stechpalme), Taxus (Eibe) und Crataegus (Weiß- oder Rotdorn) mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,</li> <li>3. Bäume der Gehölzart Salix (Weide) mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm sowie als Kopfweiden ausgebildete Bäume der Gehölzart Salix (Weide) mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,</li> <li>4. Nadelbäume, außer Taxus (Eibe), mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm.</li> </ol> <p>Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> Schutzgegenstand</p> <p>(1) Bäume im Geltungsbereich dieser Verordnung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.</p> <p>(2) Geschützt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,</li> <li>2. Ersatzpflanzungen gemäß § 10 dieser Verordnung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.</li> <li>3. Bäume in Alleen. Bäume in Alleen sind alle Bäume in einer Allee, die einen Stammumfang von mindestens 30 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden haben. Allees sind beidseitig an Straßen oder Wegen auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 50m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart, deren einzelne Bäume untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter haben.</li> </ol> <p>(3) Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stämmlinge zugrunde gelegt, die mindestens einen Stammumfang von 40 cm erreichen.</p>

Bisherige Fassung	Beabsichtigte Fassung
<p>(3) Nicht geschützt sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,</li><li>2. Bäume der Gehölzarten Populus (Pappel) und Betula (Birke),</li><li>3. Bäume auf den Parzellen im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes,</li><li>4. abgestorbene Bäume,</li><li>5. Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 250 cm, die einen Abstand von weniger als 400 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand (ohne Vorbauten wie beispielsweise Balkone, Wintergärten, Terrassen) in 100 cm Baumhöhe.</li></ol>	<p>(4) Diese Verordnung gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bäume der Gehölzgattungen Pappeln (Populus) und für die Gehölzart Amerikanische Traubenkirsche (Prunus serotina),</li><li>2. Wald im Sinne des Bremischen Waldgesetzes,</li><li>3. Bäume im Geltungsbereich von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebietsverordnungen und in anderen geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß den §§ 22 bis § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,</li><li>4. Bäume, die den Erhalt und die Sicherheit von Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen,</li><li>5. Bäume in Baumschulen, Agroforstwirtschaften und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,</li><li>6. Bäume, welche in der jeweils geltenden Unionsliste nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert am 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), aufgeführt sind,</li><li>7. Bäume in botanischen Gärten und im Rhododendron-Park,</li></ol>

Bisherige Fassung	Beabsichtigte Fassung
	<p>8. Bäume in denkmalgeschützten Gartenanlagen auf öffentlichem Grund</p> <p>9. Abgestorbene oder umgestürzte Bäume,</p> <p>10. Bäume, über deren Beseitigung bereits im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsregelung nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes oder gemäß § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden wurde.</p>
<p>(§ 3 Verbotene Maßnahmen)</p> <p>Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Das Verbot erstreckt sich auch auf Maßnahmen im Wurzelbereich unterhalb der Krone geschützter Bäume, die zu Beschädigungen oder Beeinträchtigungen führen können.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> Verbotene Maßnahmen</p> <p>(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.</p> <p>(2) Zu den Verboten nach Absatz 1 zählen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich, welche zu Schädigungen oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst in der Regel die Bodenfläche unter dem Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>(3) Verbotene Handlungen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Fällen und Kappen</li> <li>2. das Abgraben, Ausschachten, Aufschütten oder Verdichten im Wurzelbereich,</li> <li>3. das Versiegeln des Wurzelbereiches mit überwiegend wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),</li> <li>4. das Lagern von (Bau-)Materialien im Wurzelbereich,</li> </ol>

Bisherige Fassung	Beabsichtigte Fassung
	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. das Ausbringen von Herbiziden sowie das Arbeiten mit Gasbrennern im unbefestigten Wurzelbereich</li> <li>6. das Ausschütten oder Ausgießen im Wurzelbereich von solchen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern die Bäume gefährden können</li> <li>7. die Verwendung von Salzen; hiervon ausgenommen sind Tausalze, die durch den Straßenbaulastträger sowie den von ihm beauftragten Stellen im vom Bremischen Landesstraßengesetz erlaubten Umfang verwendet werden</li> <li>8. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen.</li> </ol>
<p>(§ 4 Zulässige Handlungen)</p> <p>Zulässige Handlungen und damit von dem Verbot des § 3 ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die für den Weiterbestand der nach § 1 geschützten Bäume erforderlichen fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,</li> <li>2. die fachgerechte Beseitigung von Ästen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von zugelassenen baulichen Anlagen führen, unter Erhaltung der natürlichen Wuchsform,</li> <li>3. auf den in § 8 Abs. 2 genannten Flächen die fach- und sachgerechte Auslichtung von Gehölzbeständen als Aufwuchspflege, zur Verjüngung, Funktionserhaltung oder Denkmalpflege.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> Zulässige Maßnahmen</p> <p>(1) Zulässige Maßnahmen und damit von den Verboten des § 3 ausgenommen sind die für den Weiterbestand der nach § 2 geschützten Bäume erforderlichen fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.</p> <p>Zulässig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entfernung von Totholz,</li> <li>2. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen, soweit dies zur Herstellung der Verkehrssicherung erforderlich ist,</li> <li>3. der fachgerechte Rückschnitt von Ästen und Zweigen mit einem Umfang von bis zu 15</li> </ol>

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Beabsichtigte Fassung</b>
	<p>cm, soweit diese einen Abstand von 1,5 m von der Gebäudewand, von Dachüberständen oder von Vorbauten wie Balkonen oder Wintergärten unterschreiten,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>4. fachgerechte Maßnahmen im Wurzelbereich mit dem Ziel der Verbesserung des Baumstandortes wie Belüftung und Bewässerung des Wurzelbereiches und wurzelschonender Bodenaustausch,</li><li>5. die fach- und sachgerechte Auslichtung von Gehölzbeständen auf den in § 7 Abs. 4 genannten Flächen zur Aufwuchspflege, Funktionserhaltung oder Denkmalpflege,</li><li>6. die Anpflanzung und Pflege von Habitatbäumen durch die Naturschutzbehörde, die Deichverbände oder die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) im Land Bremen anerkannten Naturschutzvereinigungen,</li><li>7. Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen im Wurzelbereich geschützter Bäume, wenn durch fachgerechte Schutzmaßnahmen Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Bäume getroffen wird,</li><li>8. Entnahme von Gehölzen im Profil von Gewässern erster und zweiter Ordnung durch die Deichverbände zur Behebung von akuten Hindernissen für den Wasserabfluss.</li></ol>

Bisherige Fassung	Beabsichtigte Fassung
<p>(§ 12 Verkehrssicherungspflicht/Gefahrenabwehr)</p> <p>(1) Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.</p> <p>(2) Sofern der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die mangelnde Verkehrs- oder Standsicherheit eines geschützten Baumes der unteren Naturschutzbehörde durch die Vorlage eines Gutachtens durch vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige nachweisen kann, ist die notwendige Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen nach Vorlage des Gutachtens bei der unteren Naturschutzbehörde ohne Befreiung nach § 7 zulässig.</p> <p>(3) Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen sind ohne Gutachten nach Abs. 2 und ohne Befreiung nach § 7 zulässig. Die zuständige Polizeidienststelle ist unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>9. Maßnahmen zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung der dem Bahnbetrieb dienenden aktiven Anlagen innerhalb eines beidseitigen Bereichs von 6,80 m gemessen von der Mitte der äußeren Gleisachse.</p> <p>(2) Zulässig sind zudem unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Der Zustand des geschützten Baumes und die räumliche Umgebung, die die gegenwärtige Gefahrensituation belegen, sind vor Durchführung der Maßnahmen fotografisch zu dokumentieren. Die vorgenommenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage der Bilddokumente unverzüglich anzuzeigen. Abweichend von Satz 3 sind Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Sinne des Bremischen Hilfeleistungsgesetz sowie der Umweltbetrieb Bremen und die Deichverbände von der Pflicht zur Anfertigung von Fotodokumentationen befreit, wenn sie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr ergreifen.</p>
<p>(§ 5 Anordnung von Maßnahmen)</p> <p>(1) Die untere Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen verpflichten, wenn der Weiterbestand eines nach dieser Verordnung geschützten Baumes beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Schutz- und Pflegemaßnahmen, Unterlassungsgebot</p> <p>(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen.</p>

Bisherige Fassung	Beabsichtigte Fassung
<p>(2) Die untere Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, zu dulden.</p> <p>(3) Die untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der entgegen dem Verbot nach § 3 Handlungen vornimmt, die geschützte Bäume schädigen oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigen, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretene Veränderung auf seine Kosten beseitigt.</p> <p>(4) In begründeten Fällen kann die untere Naturschutzbehörde die Vorlage eines Gutachtens durch vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige anordnen.</p> <p>(5) Die Beseitigung der Veränderung nach Absatz 3 entbindet nicht von der Verpflichtung nach § 52 des Bremischen Naturschutzgesetzes, angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder Ausgleichszahlungen zu leisten. § 11 Abs. 3 und 5 bis 9 des Bremischen Naturschutzgesetzes finden entsprechend Anwendung.</p>	<p>(2) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften dieser Baumschutzverordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage des § 41 Abs.1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) nach pflichtgemäßem Ermessen den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Durchführung oder Duldung bestimmter, erforderlicher und zumutbarer Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen,</li> <li>2. zur Vorlage eines von einem öffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverständigen angefertigten Gutachtens</li> </ol> <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. zur Durchführung einer baumschutzfachlichen Baubegleitung, die sämtliche Bäume auf dem Grundstück des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sowie auf Nachbargrundstücken und auf öffentlichen Flächen berücksichtigt, die durch das Bauvorhaben betroffen sein könnten</li> </ol> <p>verpflichten, soweit das angemessen und zumutbar ist.</p>
<p>(§ 7 Befreiungen)</p> <p>(1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Befreiung von dem Verbot nach § 3 gewähren, wenn nach § 48 Abs. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende Gründe des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> Befreiungen</p> <p>(1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall unter Beachtung des Schutzzweckes von den Verboten des § 3 Befreiungen erteilen, wenn das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine Befreiung ist erteilen, wenn</p>



<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Beabsichtigte Fassung</b>
<p>Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich elektrischer Freileitungen können generelle Befreiungen erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Diese Befreiungen sind widerruflich oder befristet zu erteilen.</p> <p>(2) Eigentumsrechtliche und nachbarschaftsrechtliche Belange bleiben unberührt.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,</li><li>2. vom Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, kein unmittelbares Einschreiten nach § 4 Absatz 2 erforderlich ist und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,</li><li>3. der Baum so in seiner Vitalität beeinträchtigt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,</li><li>4. die Befreiung aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist,</li><li>5. ein Baum einen anderen wertvolleren geschützten Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt,</li><li>6. die Durchführung eines Bauvorhabens, auf das im Übrigen rechtlich ein Anspruch besteht oder das im Wege einer Befreiung nach § 31 Absatz 2 oder 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist zugelassen werden soll, sonst nicht oder nur mit unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,</li><li>7. die kleingärtnerische Nutzung in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz in unzumutbarer</li></ol>

Bisherige Fassung	Beabsichtigte Fassung
	<p>Weise beeinträchtigt ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die kleingärtnerische Nutzung nur noch auf einem Drittel der Fläche des Kleingartengrundstückes erfolgen kann.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Befreiung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Eigentumsrechtliche und nachbarschaftliche Belange bleiben von der Befreiung unberührt.</p>
<p>(§ 8 Verfahren)</p> <p>(1) Die Anträge nach §§ 6 und 7 sind zu begründen und müssen nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere zum Standort, Stammumfang, zur Art und Höhe der geschützten Bäume sowie Angaben zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen beinhalten. Ferner ist der Standort für die nach § 9 erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen zu benennen. Es kann verlangt werden, dass dem Antrag weitere Unterlagen, beispielsweise Pläne oder Gutachten von vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen, beigefügt werden.</p> <p>(2) Für geschützte Bäume auf öffentlichen Grünflächen, wie öffentlichen Parkanlagen, öffentlichen Sport-, Spiel- und Badeplätzen, städtischen Friedhöfen, Gemeinschaftsflächen einschließlich Rahmengrün in Kleingartenanlagen, auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf Gemeinbedarfsflächen, die für Zwecke der Stadtgemeinden oder des Landes Bremen genutzt werden, sowie auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz vor Überflutung oder Hochwasser dienen, gelten</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> Verfahren</p> <p>(1) Befreiungen nach § 6 sind bei der unteren Naturschutzbehörde in Textform mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem die betroffenen geschützten Bäume nach Standort, Art sowie Stammumfang und Höhe ersichtlich sind. Die untere Naturschutzbehörde kann verlangen, dass dem Antrag ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverständigen erstelltes Gutachten beigefügt beziehungsweise zum Antrag nachgereicht wird.</p> <p>(2) Die Befreiung kann auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet werden. Auf Antrag kann die Frist nach pflichtgemäßem Ermessen verlängert werden.</p> <p>(3) Die Bedarfsträger öffentlicher Grünflächen wie öffentlicher Grünanlagen, öffentlicher Sport-, Spiel- und Badeplätze, städtischer Friedhöfe, Gemeinschaftsflächen einschließlich Rahmengrün in Kleingartenanlagen, auf öffentlichen Verkehrsflächen, von Gemeinbedarfsflächen,</p>

Bisherige Fassung	Beabsichtigte Fassung
<p>die Schutz- und Erhaltungsvorschriften dieser Verordnung, mit Ausnahme der Regelungen in § 1 Abs. 3 Nr. 5, sowie § 9 sinngemäß. Eine Gestattung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 7 ist weder zu beantragen noch zu erteilen.</p> <p>Die Bedarfsträger haben sicherzustellen, dass alle Maßnahmen an geschützten Bäumen durch dafür qualifiziertes Personal, einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus oder durch mit der Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen betraute Eigenbetriebe oder Ämter durchgeführt werden. Die Beseitigung von geschützten Bäumen auf öffentlichen Straßen oder Flächen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz vor Überflutung oder Hochwasser dienen, ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Dies gilt nicht bei einer unmittelbar drohenden Gefahr im Sinne von § 12 Abs. 3. Werden geschützte Bäume auf den in Satz 1 genannten Hochwasserschutzflächen beseitigt, ist der unteren Naturschutzbehörde über die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 9 zu berichten.</p>	<p>die für Zwecke der Stadtgemeinden oder des Landes Bremen genutzt werden, von öffentlichen Verkehrsflächen sowie von öffentlichen Flächen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz vor Überflutung oder Hochwasser dienen aber nicht Deich sind, sind von der Pflicht der Einholung einer Befreiung nach § 6 ausgenommen. Sie unterliegen aber im Übrigen den Regelungen dieser Verordnung, einschließlich den Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen nach sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Baumschutzverordnung. Die Bedarfsträger haben sicherzustellen, dass alle Maßnahmen an geschützten Bäumen durch dafür qualifiziertes Personal, einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus oder durch mit der Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen betraute Eigenbetriebe oder Ämter durchgeführt werden.</p>
<p>(§ 6 Baumschutz und Bauplanungsrecht)</p> <p>Auf Antrag soll die untere Naturschutzbehörde in § 3 genannte Maßnahmen an geschützten Bäumen gestatten, sofern eine nach einem Bebauungsplan, einem Vorhaben- und Erschließungsplan oder nach § 34 des Baugesetzbuches zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>Verfahren bei Bauvorhaben, Baumbestandserklärung</p> <p>(1) Bei der unteren Naturschutzbehörde ist gemäß der Bremischen Bauvorlagenverordnung bei verfahrenspflichtigen baulichen Anlagen, Werbeanlagen und der Beseitigung von Anlagen eine Baumbestandserklärung mit allen nach der Baumschutzverordnung erforderlichen Angaben mit dem Bauantrag einzureichen.</p> <p>In der Baumbestandserklärung ist anzugeben, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein geschützter Baum nach § 2 auf dem Baugrundstück und seinem 5-Meter-Umgriff vorhanden sind,</li> </ol>

Bisherige Fassung	Beabsichtigte Fassung
	<p>2. diese durch das Vorhaben und die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden können und</p> <p>3. verbotene Handlungen nach § 3 vorgenommen werden sollen, für die ein Antrag auf Befreiung nach § 6 gestellt wird.</p> <p>Sofern geschützte Bäume vorhanden sind, ist ein Baumbestandsplan beizufügen.</p> <p>(2) Die untere Naturschutzbehörde entscheidet über Befreiungen vom Verbot des § 3 auf Grundlage der §§ 5 und 6 dieser Verordnung sowie über im Einzelfall erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen auf Grundlage des § 41 Abs.1 BremNatG in einem vom Baugenehmigungsverfahren separaten Verfahren.</p> <p>(3) Eine Befreiung nach § 6, welche im Rahmen eines Bauvorhabens erteilt worden ist, erlischt abweichend von § 7 Absatz 2 erst in dem Zeitpunkt in dem die Bau- oder Teilbaugenehmigung gemäß den Vorschriften der Landesbauordnung Bremen erlischt.</p>
<p>ohne Äquivalent</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> Kommerzielle Dienstleister</p> <p>Mit der Vornahme von Handlungen am geschützten Baum beauftragte kommerzielle Dienstleister haben sich vor der Vornahme der Handlungen, die nach den Regelungen dieser Baumschutzverordnung verboten sind, die behördliche Befreiung durch den Befreiungsinhaber vorlegen zu lassen.</p>

Bisherige Fassung	Beabsichtigte Fassung
<p>(§ 9 Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen)</p> <p>(1) Wird nach § 6 eine Maßnahme gestattet oder nach § 7 eine Befreiung erteilt, so ist der Antragsteller zu verpflichten, standortheimische Neuanpflanzungen von Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume zu leisten, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Neuanpflanzungen müssen den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt, das Stadtklima oder das Orts- und Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Die untere Naturschutzbehörde kann Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze festlegen.</p> <p>(2) Die Neuanpflanzung ist auf der Fläche durchzuführen, auf der der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen.</p> <p>(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung. Die Neuanpflanzung darf in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> Ersatzpflanzung</p> <p>(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Befreiung nach § 6 erteilt, so kann der Antragsteller durch die untere Naturschutzbehörde zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung verpflichtet werden. Bei der Entscheidung, ob eine Ersatzpflanzung angeordnet wird, hat die untere Naturschutzbehörde das öffentliche Interesse an der Ersatzpflanzung mit den Interessen des Eigentümers abzuwägen. Dabei sind die vom zu beseitigenden Baum aufgrund seines Alters, Zustandes oder Standortes sowie seiner Standsicherheit ausgehenden Wohlfahrtswirkungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Schutzzwecke dieser Verordnung und die mit der Ersatzpflanzung verbundenen Belastungen für das Eigentum des Antragstellers zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Umfang der Ersatzpflanzung bestimmt sich nach den Vorgaben der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Baumarten zu pflanzen. Der Antragsteller soll bei einer angeordneten Ersatzpflanzung eine Baumart aus der Liste der Anlage 2 dieser Verordnung wählen. Will der Antragsteller eine andere standortgerechte Baumart als Ersatz pflanzen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.</p>

Bisherige Fassung	Beabsichtigte Fassung
<p>(§ 11 Haftung der Rechtsnachfolger)</p> <p>Für die Erfüllung der Verpflichtung nach §§ 5, 9 und 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.</p>	<p>In besonders begründeten, atypischen Fällen, in denen die Anordnung einer Ersatzpflanzung zu einer unzumutbaren Belastung führte, kann die Naturschutzbehörde den Umfang der Ersatzpflanzung reduzieren, wenn die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Ist dies rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder nicht zumutbar, so soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen, sofern der Verpflichtete über entsprechende Flächen verfügt, auf denen ihm die Ersatzpflanzung rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar ist.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten. Das Entstehen eines artgemäßen Erscheinungsbildes ist zuzulassen. Die Ersatzpflanzungen unterliegen sofort dem Schutz dieser Verordnung. Für die Vornahme der Ersatzpflanzung ist durch die Behörde eine Frist festzulegen.</p> <p>(4) Die Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung sind grundstücksbezogene Anordnungen, die auch für den Rechtsnachfolger des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten verbindlich sind.</p>
<p>(§ 10 Ausgleichszahlung)</p>	<p>§ 11 Ersatzzahlung</p>

Bisherige Fassung	Beabsichtigte Fassung
<p>(1) Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nach § 9 angemessen und zumutbar ist und weder der Antragsteller noch die untere Naturschutzbehörde einen Standort für Neuanpflanzungen benennen kann, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Satz 1 kommt auch zur Anwendung, wenn Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.</p> <p>(2) Die Höhe der von der unteren Naturschutzbehörde festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Antragsteller für Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen aufwenden müsste.</p> <p>(3) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes, die dem Schutzzweck dieser Verordnung entsprechen, hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.</p>	<p>(1) Ist dem Antragsteller die Ersatzpflanzung auf dem von der Beseitigung des geschützten Baumes betroffenen Grundstück nicht möglich oder zumutbar, so soll die untere Naturschutzbehörde eine Ersatzzahlung nach Maßgabe der Anlage 1 festsetzen.</p> <p>(2) Die in Anlage 1 aufgeführten Beträge basieren auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung und bilden den Index 100. Die Beträge erhöhen sich jährlich um den Indexwert 2,8.</p>
<p>(§ 15 Ordnungswidrigkeiten)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume oder Teile von ihnen entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt (§ 3) oder einen geschützten Baum entfernt, ohne vorher der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechendes Gutachten vorgelegt zu haben (§ 12 Abs. 2) oder die zuständige Polizeidienststelle bei Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr nicht unverzüglich unterrichtet (§ 12 Abs. 3) oder einer vollziehbaren Verpflichtung zuwiderhandelt (§§ 5, 9 und 10) oder eine Neuanpflanzung nach § 9 in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand beeinträchtigt (§ 9 Abs. 3 Satz 2).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne dass die hierfür erforderliche Ausnahmegenehmigung vorliegt,</li> <li>2. wer entgegen der Vorgaben der §§ 6 und § 7 dieser Verordnung einen erforderlichen Antrag nicht stellt oder keine, falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,</li> </ol> <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

Bisherige Fassung	Beabsichtigte Fassung
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine aufgrund dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zur Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt</li> <li>2. ohne Befreiung verbotene Maßnahmen nach § 3 dieser Verordnung an geschützten Bäumen vorgenommen hat und einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zur Vornahme von Pflegemaßnahmen, oder Ausgleichs oder- Ersatz- oder Wiederherstellungsmaßnahmen nicht nachkommt.</li> </ol>
<p>(§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1995 (Brem.GBl. S. 363 - 790-a-6) außer Kraft.</p>	<p>(§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 647) außer Kraft.</p>
	<p><b>Hinweis:</b> In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/Baumschutzverordnung unberührt bleibt.</p> <p>Anlage 1: Teil A – Umfang der Ersatzpflanzung gemäß § 10 Absatz 2 BaumSchVO und Teil B – Höhe des Ersatzgeldes gemäß § 11 BaumSchVO</p> <p>Anlage 2 Liste geeigneter Gehölze für Ersatzpflanzungen nach der Bremer Baumschutzverordnung</p>
<p>(§ 13 Datenverarbeitung)</p>	<p>ohne Äquivalent</p>



<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Beabsichtigte Fassung</b>
Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Naturschutzbehörden gelten die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften etwas abweichendes ergibt.	
<p>(§ 14 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften)</p> <p>(1) Befreiungen aufgrund von Verordnungen nach den §§ 18 bis 22 des Bremischen Naturschutzgesetzes und aufgrund von Verordnungen, die nach § 55 Abs. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes weiter anzuwenden sind, gelten, soweit diese Verordnung berührt wird, auch als Befreiungen nach § 7 dieser Verordnung.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Bremischen Naturschutzgesetzes, insbesondere der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Verordnungen, des § 30 sowie die sonstigen artenschutzrechtlichen Regelungen, bleiben unberührt.</p>	ohne Äquivalent